



KURS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

betreffend Ausbildung

ZERTIFIZIERTER GUTACHTER

SPV – FeRC

Zur besseren Lesbarkeit wird das Männliche als Bezeichnung für beide Geschlechter verwendet



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNG	3
1.1. Profil.....	3
1.2. Verantwortliche Stelle.....	3
2. ORGANISATION.....	3
2.1. Kurs- und Prüfungskommission	3
2.2. Aufgaben der Kurs- und Prüfungskommission	4
2.3. Öffentlicher Zugang und Überwachung.....	4
3. ANMELDUNG	5
3.1. Anmeldung	5
3.2. Zulassung.....	5
3.3. Gebühren	5
4. KURSDURCHFÜHRUNG.....	6
5. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	6
5.1. Allgemein	6
5.2. Prüfungsaufgaben und Art der Prüfung.....	6
5.3. Anforderungen	7
5.4. Zugelassene Hilfsmittel	7
5.5. Ausschluss	8
5.6. Experten.....	8
5.7. Prüfungsablauf.....	8
5.8. Auswertung	8
5.9. Bewertung des Prüfungsteile	8
5.10. Bedingungen für das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Diploms.	9
5.11. Prüfungswiederholung.....	9
5.12. Anerkennung anderer Abschlüsse	9
6. ZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN	10
6.1. Titel und Veröffentlichung.....	10
6.2. Entzug des Zertifikats.....	10
6.3. Rechtsmittel	10
7. SCHLUSSBESTIMMUNG	10
8. BESCHLUSS.....	11



1. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

1.1. Profil

Der zertifizierte Gutachter ist grundsätzlich Plattenlegermeister. Während seiner weiteren Ausbildung zum Gutachter erwirbt er die nötigen technischen, berufsspezifischen und administrativen Fähigkeiten, die für die korrekte Ausführung objektiver und neutraler technischer Gutachten notwendig sind.

Er ist in der Lage, die verschiedenen Probleme, die vor, während oder am Ende von Platten-, Kunststein- oder Natursteinarbeiten auftreten können, zu analysieren und Antworten auf die gestellten Fragen zu geben. Er fungiert als technischer Gutachter und kann auf Wunsch als Vermittler auftreten. Er kann von privaten oder öffentlichen Projekteigentümern, von Baufachleuten und von Gerichten oder Richtern beauftragt werden.

1.2. Verantwortliche Stelle

Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt – OdA – sind die verantwortlichen Organe:

- SPV Schweizerischer Plattenverband, – SPV –im weiteren Text
- Fédération Romande du Carrelage, – FeRC –im weiteren Text

Der SPV ist für die gesamte deutsch- und italienischsprachige Schweiz zuständig, die FeRC für die französischsprachige Schweiz. Jede OdA ist als verantwortliches Organ für seine Region zuständig.

2. ORGANISATION

2.1. Kurs- und Prüfungskommission

Jede OdA überträgt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Kurse und der Vergabe des Zertifikats einer Kurs- und Prüfungskommission. Diese setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, darunter mindestens 3 zertifizierten Gutachtern, die von der zuständigen Stelle gewählt werden.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Quorum ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



2.2. Aufgaben der Kurs- und Prüfungskommission

Für die Ausbildung, die Kommission:

- a) Definiert die Ausbildungsziele;
- b) Legt die Kursgebühren fest;
- c) Organisiert die Kurse für antragstellende Gutachter;
- d) Ernennt und engagiert die Ausbilder;
- e) Entscheidet über die Zulassung zu den Kursen sowie über mögliche Ausschlüsse;
- f) Behandelt Einsprachen und Rekurse;
- g) Befasst sich mit der Abrechnung und Korrespondenz im Zusammenhang mit der Ausbildung.

Für die Prüfungen, die Kommission:

- h) Definiert das Prüfungsprogramm;
- i) Legt die Prüfungsgebühr sowie Datum und Uhrzeit der Prüfung fest;
- j) Erteilt den Auftrag zur Vorbereitung der Prüfungsarbeiten und organisiert die Prüfung;
- k) Ernennt und engagiert die Experten und weist sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein;
- l) entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen sowie über mögliche Ausschlüsse von der Prüfung;
- m) entscheidet über die Erteilung des Zertifikats;
- n) Bearbeitet und beantwortet Anfragen;
- o) Befasst sich mit der Abrechnung und der Korrespondenz im Zusammenhang mit den Prüfungen;
- p) Entscheidet über die Anerkennung anderer Diplome und Ausbildungen, mit Gleichwertigkeit zum Plattenlegermeister Diplom;
- q) Gewährleistet die Entwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung.

Die Kommission ist auch für die Verabschiedung von Richtlinien, die sich auf diese Ordnung beziehen, und für deren regelmässige Aktualisierung zuständig. Sie entscheidet autonom und definitiv. Nur die Organisations- und Finanzierungskonzepte müssen dem Zentralvorstand des verantwortlichen Organs zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Kommission erstattet dem Zentralvorstand des verantwortlichen Organs Bericht über ihre Aktivitäten.

Die Kurs- und Prüfungskommission kann administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen und Prüfungen an das Sekretariat des verantwortlichen Organs delegieren.

2.3. Öffentlicher Zugang und Überwachung

Die Prüfung steht unter der Verantwortung des verantwortlichen Organs. Sie ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen kann die Kurs- und Prüfungskommission Ausnahmen von dieser Regel genehmigen.



3. ANMELDUNG

3.1. Anmeldung

Der Anmeldung muss enthalten:

- a) eine Zusammenfassung der Ausbildung und der beruflichen Aktivitäten des Kandidaten;
- b) Kopien der für die Zulassung erforderlichen Qualifikationen;
- c) Eine Kopie eines offiziellen Ausweises mit einem Foto;

3.2. Zulassung

Die Kandidaten werden zu den Kursen zugelassen, wenn sie:

- Plattenlegermeister sind, oder anerkannte gleichwertige Diplome oder Ausbildungen erworben haben.

Die Kandidaten werden zu der Prüfung zugelassen, wenn sie:

- Minimum 80% der Kurse absolviert haben.

Sowohl für die Kurse als auch für die Prüfung ist die Zulassung von der Vorauszahlung der Kurs- und Prüfungsgebühr abhängig.

Entscheidungen über die Aufnahme werden den Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Negative Entscheidungen werden begründet.

Die Kurs- und Prüfungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

3.3. Gebühren

Nach Erhalt der Zulassungsbestätigung zahlt der Kandidat die Einschreibe/Kursgebühr. Prüfungsgebühren sowie die Kosten für Kursmaterialien werden separat in Rechnung gestellt. Diese Gebühren sind vom Kandidaten zu bezahlen.

Ein Kandidat, der vom Kurs zurücktritt, hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung. Im Falle höherer Gewalt und Unverschulden des Kandidaten kann die Kurs- und Prüfungskommission eine teilweise Rückerstattung beschließen.

Das Nichtbestehen der Prüfung berechtigt nicht zu einer Rückerstattung.

Für den Kandidaten, der die Prüfung wiederholt, wird die Prüfungsgebühr jeweils unter Berücksichtigung der Anzahl der wiederholten Prüfungen festgelegt.

Reise-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Versicherungskosten für die Dauer des Kurses und der Prüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.



4. KURSDURCHFÜHRUNG

Der detaillierte Ausbildungsplan sowie die Dauer der Kurse sind in Anhang 1 beschrieben.

Die Ausbildung ist in zwei verschiedene Blöcke unterteilt:

- a) Allgemeine Kenntnisse
- b) Fachkenntnisse

5. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

5.1. Allgemein

An der Prüfung wird mit Hilfe von praxisorientierten Situationen geprüft, ob der Kandidat in der Lage ist, die vermittelten Fähigkeiten und das erworbene Wissen anzuwenden.

Mit Hilfe eines Gutachtens wird der Kandidat auf seine Kompetenz als Gutachter beurteilt. Diese Arbeit ist ein integraler Bestandteil der Prüfung.

5.2. Prüfungsaufgaben und Art der Prüfung

Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt ca. 240 Minuten, zusätzlich zum Aufwand, der für die Erstellung des Gutachterberichts zuhause erforderlich sind.

Die folgenden Absätze enthalten eine Beschreibung jedes Prüfungsteils. Die folgende Liste ist als Leitfaden zu verstehen und ist nicht abschliessend.

Nr.	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
1	Allgemeine Kenntnisse	schriftlich	ca. 90 Min.	1

Bewertung der erworbenen allgemeinen Kenntnisse gemäss dem Ausbildungsplan in Anhang 1

- Auftreten und kommunikative Fähigkeiten
- Administration
- Recht und Normen
- Ablauf und Abwicklung einer Expertise (theoretische Grundlage)



Nr.	Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
-----	--------------	-----------------	-------	------------

2	Fachkenntnisse	schriftlich	ca. 90 Min.	1
---	----------------	-------------	-------------	---

Bewertung der erworbenen spezifischen Kenntnisse gemäß dem Ausbildungsplan in Anhang 1

- Berechnung/Kalkulation
- Technisches Wissen
- Bautechnik/Konstruktionstechnik
- Normen und Merkblätter (branchenspezifisch)

3	Erstellen eines Gutachtens	schriftlich	Zuhause	1
---	----------------------------	-------------	---------	---

Die Kandidaten müssen einen vollständigen Gutachterbericht vorlegen.

Der Kandidat wird mit einem echten Schadenfall konfrontiert. Der Kandidat hat ein Zeitfenster, in der er die Situation einschätzen kann. In einem zweiten Teil muss er einen vollständigen Gutachtenbericht verfassen, in dem er auf die Fragen des Kunden antwortet.

Das Gutachten erstellt jeder Kandidat für sich zuhause. Der Abgabetermin wird durch die Kurs- und Prüfungskommission festgelegt.

4	Fachgespräch	mündlich	ca. 60 Min.	2
---	--------------	----------	-------------	---

Das Fachgespräch erfolgt in Form einer Präsentation und eines Interviews zwischen dem Kandidaten und die Experten. Der Kandidat erklärt sein erstelltes Gutachten und beantwortet die Fragen der Experten.

Jeder Prüfungsteil kann in weitere Positionen unterteilt werden. Die Kurs- und Prüfungskommission legt diese Unterteilung und die Gewichtung der einzelnen Positionen fest.

5.3. Anforderungen

Die Kurs- und Prüfungskommission bereitet die Abschlussprüfung vor.

5.4. Zugelassene Hilfsmittel

- a) Schriftliche Prüfung: Es sind keine Kursmaterialien oder Dokumente für die Prüfungsteile 1 und 2 erlaubt, ausser denen, die in der Einladung angegeben sind.
- b) Mündliche Prüfung: Nur die verwendeten und dem Gutachten beigefügten Unterlagen sind zulässig.



5.5. Ausschluss

Ausgeschlossen von der Prüfung wird jeder, der:

- a) nicht erlaubte Materialien oder Dokumente verwendet;
- b) die Disziplin der Prüfung ernsthaft verletzt;
- c) versucht, die Experten zu täuschen.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kandidaten von der Prüfung liegt bei der Kurs- und Prüfungskommission. Der Kandidat hat das Recht, die Prüfung unter Vorbehalt zu absolvieren, bis die Kurs- und Prüfungskommission eine formale Entscheidung getroffen hat.

5.6. Experten

Prüfungsexperten werden von der Kurs- und Prüfungskommission ernannt.

Die Experten treten in den Ausstand, wenn sie mit dem Kandidaten private oder geschäftliche Beziehungen pflegen oder pflegten.

5.7. Prüfungsablauf

Mindestens eine kompetente Person überwacht die Durchführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

Mindestens zwei Experten bewerten die schriftliche Arbeit. Sie einigen sich auf die zu vergebende Note.

Mindestens zwei Experten führen die mündlichen Prüfungen durch, machen sich Notizen zum Prüfungsgespräch und zum Prüfungsverfahren, bewerten die Leistung und legen gemeinsam die Note fest.

5.8. Auswertung

Die Kurs- und Prüfungskommission entscheidet in einer Sitzung nach der Prüfung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Die Kurs- und Prüfungskommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie mit dem Kandidaten private oder geschäftliche Beziehungen pflegen oder pflegten.

5.9. Bewertung des Prüfungsteile

Jeder Prüfungsteil wird durch eine Note auf eine Dezimalstelle bewertet.



5.10. Bedingungen für das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Diploms

Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung beträgt mindestens 4,0;
- b) der Durchschnitt der Noten für die Arbeiten 3 & 4 mindestens 4,0 beträgt;
- c) nicht mehr als zwei Prüfungsteile unter 4,0 liegen;
- d) kein Prüfungsteil unter 3,0 liegt.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat:

- a) nicht zur Prüfung erscheint;
- b) nach Beginn der Prüfung ohne Angabe eines gültigen Grundes zurücktritt;
- c) von der Prüfung ausgeschlossen wurde.

Die Kurs- und Prüfungskommission entscheidet über den Erfolg der Prüfung allein aufgrund der Leistungen des Kandidaten. Das Gutachterzertifikat wird den Kandidaten verliehen, die die Prüfung bestanden haben.

Die Kurs- und Prüfungskommission stellt für jeden Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Das Zeugnis muss mindestens folgende Daten enthalten:

- a) die Noten oder Bewertungen der einzelnen Prüfungsarbeiten und die Gesamtnote oder Gesamtbeurteilung der Prüfung;
- b) eine Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) die Nachprüfverfahren, falls das Diplom abgelehnt wird.

5.11. Prüfungswiederholung

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht besteht, darf sie einmal wiederholen, sofern eine neue Prüfung organisiert werden kann.

Wiederholungsprüfungen werden nur für diejenigen Prüfungen durchgeführt, in denen der Kandidat eine Note unter 4,0 erhalten hat.

Die Bedingungen für die Anmeldung und Zulassung zur ersten Prüfung gelten auch für die Wiederholungsprüfungen.

5.12. Anerkennung anderer Abschlüsse

Die Kurs- und Prüfungskommission kann beschliessen, Abschlüsse anderer anerkannter Ausbildungen oder gleichwertiger Qualifikationen und Erfahrungen, die mindestens den Kompetenznachweisen entsprechen, zu anerkennen.



6. ZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

6.1. Titel und Veröffentlichung

Das Gutachterzertifikat wird von dem verantwortlichen Organ ausgestellt. Es wird vom Vorsitzenden der Kurs- und Prüfungskommission und vom Zentralpräsidenten des verantwortlichen Organs unterzeichnet.

Die Inhaber des Zertifikats sind berechtigt, den geschützten Titel:

- **Zertifizierter Gutachter SPV - FeRC**

zu verwenden.

Die Namen der Zertifikatsinhaber (aktive oder nicht aktive) werden in einem offiziellen Register des verantwortlichen Organs erfasst.

Um als aktiver Gutachter in das Register eingetragen zu werden, muss der Inhaber, die von dem verantwortlichen Organ festgelegten Weiterbildungsanforderungen erfüllen.

6.2. Entzug des Zertifikats

Das verantwortliche Organ kann das erworbene Zertifikat bei Unregelmässigkeiten, Widerhandlungen oder Grobfahrlässigkeit entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6.3. Rechtsmittel

Entscheidungen der Kurs- und Prüfungskommission über die Nichtzulassung zum Kurs, zur Prüfung oder die Ablehnung des Diploms können innerhalb von 20 Tagen nach der Benachrichtigung beim SPV angefochten werden. Der Rekurs muss die Feststellungen und Gründe des Beschwerdeführers enthalten.

Das verantwortliche Organ entscheidet über den Einspruch. Die Entscheidung ist endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch den SPV und der FeRC in Kraft.



8. BESCHLUSS

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Dagmersellen, 4. Mai 2021

Konrad Imbach
Zentralpräsident

Roger Allenbach
Präsident der TK

Assens, le 18 août 2021

Laurent Cornu
Président FeRC

Pascal Stoppa
Président de la commission
des experts en cas de litige

Pierre-Alain Lietti
Président du comité de gestion